

BVGer D-3545/2023 vom 23. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3545_2023_d20230523

FR: TAF D-3545/2023 du 23 mai 2023

IT: TAF D-3545/2023 del 23 maggio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 23. Mai 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu überprüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-3545/2023 Seite 6 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM ging in der Begründung seiner Verfügung davon aus, dass der Angriff auf den Beschwerdeführer nicht gezielt erfolgt sei, da die Taliban ausschliesslich auf der Suche nach dem Bruder E._____ und dem Vater gewesen seien. Zwar bedauere die Vorinstanz die unangenehmen Folgen des gewalttätigen Übergriffs der Taliban auf den Beschwerdeführer, aber dieser sei wohl als einziges männliches Familienmitglied schlicht zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen. Es gäbe keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer über ein politisches oder religiöses Profil verfüge, welches die Aufmerksamkeit der Taliban im besonderen Masse auf ihn ziehen würde. Schliesslich hätten sich alle Familienangehörigen welche über Risikoprofile verfügten, ins Ausland abgesetzt, was den Taliban wohl bekannt sei, weshalb nicht von einem ausgeprägten und anhaltenden Interesse an der Ergreifung dieser Familienmitglieder auszugehen sei und folglich auch nicht an der Ergreifung des Beschwerdeführers. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos betreffend den Spitalaufenthalt und die Verletzungen seien zudem nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung zu belegen. Folglich könne nicht von einem konkreten Verfolgungsinteresse der Taliban an seiner Person

D-3545/2023 Seite 7 ausgegangen werden. Es sei nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer befürchte, aufgrund seiner Familie Opfer von Reflexverfolgungsmassnahmen zu werden, die zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft notwendige objektive Furcht sei jedoch nicht begründet. Da die Vorbringen des Beschwerdeführers flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien, werde auf eine eingehende Prüfung der Glaubhaftigkeit verzichtet. Das SEM hielt jedoch fest, dass Zweifel an der Glaubhaftigkeit bestünden. So seien die Informationen des Beschwerdeführers über die beruflichen Tätigkeiten der Familie vage und ungenau gewesen, die Schilderungen über den Hergang der Hausdurchsuchung einfach und oberflächlich.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird festgehalten, im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung sei von der Vorinstanz zu wenig beachtet worden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anhörungen noch minderjährig gewesen sei, was gemäss dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zwingend zu berücksichtigen sei. Es dürfe an den von einem

Minderjährigen vorgebrachten Sachverhalt nicht dieselben Voraussetzungen der Glaubhaftmachung geknüpft sein wie bei Erwachsenen. Vielmehr gelte ein tiefer Beweismassstab und es sei gemäss den UNHCR-Richtlinien im Zweifel für das Kind zu entscheiden. Zwar deute in casu nichts darauf hin, dass die Anhörung nicht in einer kind- bzw. jugendgerechten Weise stattgefunden habe, hingegen werde der Beurteilung des SEM hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Vorbringen entschieden widersprochen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine solide Schulbildung habe, führe nicht dazu, dass vom tieferen Beweismassstab abgerückt werden dürfe. Der Beschwerdeführer habe die Gründe der Flucht sowie die Geschehnisse vor der Flucht gut dargelegt und sich sowohl anlässlich der EB UMA wie auch der beiden vertieften Anhörungen umfassend geäußert und zahlreiche Fragen des SEM beantworten können. Er habe anlässlich aller Anhörungen in Bezug auf die Geschehnisse im Heimatland widerspruchsfreie Aussagen gemacht, so etwa betreffend die regierungsfeindliche Position und die Arbeit seiner Brüder, die Festnahme und kurze Rückkehr nach Hause von E. _____, die Hausdurchsuchung, deren Folgen sowie die darauffolgende Zeit im Haus der Schwester. Sehr realitätsnah und detailliert habe er auch den Tag des Sturzes der Regierung dargelegt, soweit er hierzu befragt worden sei. In diesem Zusammenhang habe er auch die für seine Familie bedeutungsvollen Ereignisse detailliert schildern können, so etwa die Abwesenheit und kurze Rückkehr von E. _____ oder die Evakuierung von D. _____ und seiner Familie in die USA. Am Beispiel der

D-3545/2023 Seite 8 Rückkehr von E. _____ nach Hause wird spezifisch auf die Erzählweise und emotionale Bewegtheit des Beschwerdeführers hingewiesen. In Bezug auf die Arbeitstätigkeiten der Brüder stellt sich der Beschwerdeführer im Gegensatz zur Vorinstanz auf den Standpunkt, dass er in der Lage gewesen sei, hierzu ausführliche Angaben zu machen. Es müsse berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer um einiges jünger als seine Brüder sei und es sich zudem um dem Geheimhaltungsinteresse unterliegende Informationen gehandelt habe. Ferner spreche die Tatsache, dass der Familie Sicherheitspersonal zur Verfügung gestellt wurde, dafür, dass es sich um eine ernsthafte Bedrohung gegenüber der Familie gehandelt habe. Dies belege einerseits das ins Recht gelegte Schreiben der Regierung betreffend die Bedrohung durch die Taliban sowie die Dokumente betreffend die Position und Bewaffnung von E. _____. Es könne dem SEM auch dahingehend nicht zugestimmt werden, dass den eingereichten Unterlagen kein Beweiswert zukommen sollte. So könnten diese sowohl die Tätigkeiten der Brüder wie auch die aktuellen Aufenthalte in den USA belegen. In Bezug auf die Fotos der Verletzungen nach dem Angriff der Taliban könnten diese zwar den Angriffsmoment nicht belegen, müssten aber in Kombination mit den ebenfalls eingereichten medizinischen Unterlagen Berücksichtigung finden. Es sei ferner unzutreffend, dass seine Ausführungen betreffend die Hausdurchsuchung einfach und oberflächlich gewesen seien. Vielmehr habe er die Hausdurchsuchung nachvollziehbar und detailliert beschrieben und den Ablauf, namentlich was die Taliban gesagt hätten, vorgegangen seien etc., skizzieren können. Hätte das SEM diesbezüglich mehr Informationen gewünscht, hätten diesbezüglich mehr Fragen gestellt werden müssen. Allgemein sei zu berücksichtigen, dass Erzählungen per se nicht immer gleich ausfielen, sondern sich der Fokus von Mal zu Mal verschieben könne, obwohl das Geschehnis das gleiche sei. Zudem dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei einem entsprechenden Übergriff Stress und Angst oftmals zu einem «Tunnelblick» führe. Schliesslich habe das SEM die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen auch dahingehend angezweifelt, als er nur ungenau habe schildern können, inwiefern die

Taliban nach Verlassen des Hauses nach ihm und seiner Familie gesucht habe. Es liege in der Natur der Sache, dass er in dieser Hinsicht keine genaueren Aussagen machen können. Es sei durchaus als plausibel zu werten, dass der Vater die entsprechenden Informationen von Nachbarn erhalten habe, mit denen er noch in Kontakt stand. Schliesslich seien die Aussagen auch vor dem länderkontextlichen Hintergrund und der Situation in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban als schlüssig und realitätsnah zu werten. Auch der persönlich

D-3545/2023 Seite 9 glaubhafte Eindruck des Beschwerdeführers sei hervorzuheben. Zusammenfassend würden die inneren Merkmale seiner Aussagen für deren Glaubhaftigkeit sprechen. Die Erzählungen schienen erlebnisbasiert und die Aussagen habe der Beschwerdeführer in einen räumlichen, zeitlichen und politischen Kontext eingebettet. Zusammengenommen würden alle Aussagen ein stimmiges Gesamtbild ergeben. Zur Asylrelevanz wird in der Beschwerde vorgebracht, entgegen der Auffassung der Vorinstanz hätten die Taliban nicht zufällig die Hausdurchsuchung im Haus der Familie durchgeführt, sondern vielmehr hätten diese gewusst, wer in diesem Haus gelebt habe und welches Profil seine Brüder gehabt hätten. Die Taliban hätten ihn misshandelt, um ihn einzuschüchtern beziehungsweise um ihn stellvertretend für den abwesenden Bruder E._____ zu bestrafen. Sie hätten sich, nachdem sie E._____ nicht gefunden hätten, aktiv dafür entschieden, den Beschwerdeführer zu behelligen und zu malträtieren. Durch dieses Verhalten hätten sie ein klares Verfolgungsinteresse manifestiert. Es habe sich um eine gezielte Vorgehensweise der Taliban gehandelt, wobei die Brüder aufgrund ihrer Funktionen, Beziehungen und Einstellungen ein besonderes Ziel der Taliban gewesen seien. Zum Argument der Vorinstanz, dass aktuell kein Verfolgungsinteresse bestehen würde, da sich sämtliche Familienangehörige mit Risikoprofil ins Ausland abgesetzt hätten, führte der Beschwerdeführer aus, dass die Tatsache, dass seine Eltern und sein jüngerer Bruder ebenfalls das Land verlassen hätten, bedeute, dass auch die weitere Familie des Beschwerdeführers von einer Gefährdung ausginge. Zudem seien die Taliban gemäss Berichten der Nachbarn mehrmals zum Haus der Familie zurückgekehrt und hätten nach ihnen gesucht, was ein Verfolgungsinteresse aufzeige. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Quellen legte der Beschwerdeführer dar, dass Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahegestanden seien, in Afghanistan einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Die Taliban würden über ein umfangreiches Wissen über entsprechende Personen verfügen und könnten sich auf Details beziehen, die bereits Jahre zurücklägen. Auch das SEM habe in seinem Focus Bericht zu Afghanistan festgestellt, dass der von den Taliban gegenüber ehemaligen Mitarbeitenden der Regierung versprochenen Amnestie nicht Folge geleistet worden sei, sondern vielmehr Übergriffe auf diese verübt worden seien. Im selben Bericht werde auch ausgeführt, dass Familienangehörige bestimmter Zielgruppen unter Druck gesetzt würden und Gewalt erfahren hätten.

D-3545/2023 Seite 10 Zusammenfassend vertrat der Beschwerdeführer in seiner Eingabe die Auffassung, dass seine drei Brüder klar in die von den Taliban verfolgte Personengruppe fallen würden. Es sei glaubhaft erstellt, dass deshalb auch er – als deren Bruder – aufgrund des engen Verwandtschaftsverhältnisses Opfer von Verfolgungsmassnahmen von Seiten der Taliban geworden sei. Er sei somit bereits vor seiner Flucht einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen und müsse im Falle einer

Rückkehr mit grosser Wahrscheinlichkeit erneut damit rechnen. Es sei davon auszugehen, dass solange die Taliban nicht einer der Brüder habhaft würden, weiterhin ein grosses Interesse an seiner Person bestünde, weshalb seine Furcht vor einer Verfolgung im Heimatstaat objektiv begründet sei.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung führte die Vorinstanz hierzu aus, dass davon auszugehen sei, dass es sich bei der geschilderten Hausdurchsuchung mit dem tätlichen Übergriff auf den Beschwerdeführer um ein einmaliges Ereignis gehandelt habe. Ferner sei unwahrscheinlich, dass der Vater und der jüngere Bruder das Haus vorher einfach verlassen hätten, ohne sich um die Sicherheit der restlichen Familienmitglieder zu kümmern. Das SEM ging sodann davon aus, dass die Taliban schnell hätten herausfinden können, dass sich die Familie bei der Schwester versteckt hielt und die Ergreifung des Beschwerdeführers und restlicher Familienmitglieder hätten in die Tat umsetzen können, hätten sie daran tatsächlich ein Interesse gehabt. Schliesslich hielt das SEM fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Machtübernahme noch Schüler gewesen sei und deshalb über kein Risikoprofil verfüge.

E. 5.4

In seiner Replik bestritt der Beschwerdeführer erneut, dass es bei der Hausdurchsuchung um ein einmaliges und nicht auf ihn gerichtetes Ereignis gehandelt habe. Vielmehr sei die Familie des Beschwerdeführers aufgrund der Tätigkeiten der Brüder ganz klar im Fokus der Taliban gewesen. Ferner sei bei der Beurteilung der Plausibilität in Bezug auf das Verlassen des Hauses durch den Vater und den Bruder von einem kulturell- und persönlichkeitsabhängigen Konzept auszugehen und zudem die Ausnahmesituation im Rahmen der Machtübernahme zu berücksichtigen. Auch dass die Taliban die Familie bei der Schwester nicht gefunden habe, vermöge die Glaubhaftigkeit nicht zu tangieren, da die verheiratete Schwester mit ihrem Ehemann an einem anderen Ort leben würde und die Familie, mit wenigen Ausnahmen des Vaters, das Haus nicht verlassen habe. Schliesslich wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass sich die Lage in Afghanistan seit der Machtübernahme keineswegs verbessert habe und es täglich zu schweren Menschenrechtsverletzungen komme.

D-3545/2023 Seite 11

E. 6.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind betreffend die Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Personen mit einem bestimmten Profil aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechenden Personen (vgl. Urteile des BVGer D-6268/2022 vom 29. März 2023 E. 7.1, D-1350/2022 vom 29. März 2023 E. 7.2 je mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass auch die Familienmitglieder von Personen, die einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obigen Ausführungen ausgesetzt sind, von einer Reflexverfolgung bedroht sein können (vgl. Urteile des BVGer D-6268/2022 vom 29. März 2023 E. 7.1, D-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.4., D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3 und D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angehörige der Polizei und der

Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahe- stehende Personen (vgl. Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] – Länderanalyse vom 2. November 2022, Afghanistan: Gefähr- dungsprofile S. 15 f. sowie Human Rights Watch [HRW], «No Forgiveness for People Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghan- istan under the Taliban, 30. November 2021). Die konkrete Einschätzung ist im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen.

E. 6.2

Nach Auffassung des Gerichts sind die Ausführungen unter Berück- sichtigung der Umstände und insbesondere des Alters des Beschwerde- führers grundsätzlich glaubhaft. So kann der Beschwerdeführer die beruf- lichen Tätigkeiten seiner Familie substantiiert darlegen und mit Beweismit- teln in Form von Fotos und Dokumenten bekräftigen. Ebenso lebensnah und von Sinneseindrücken geprägt schildert der Beschwerdeführer die Ge- scheinisse rundum die Machtübernahme der Taliban und die Verhaftung und Wiederkehr des Bruders E._____ nach Hause. Auch bei der Haus- durchsuchung ist aufgrund der erlebnisbasierten Erzählweise grundsätz- lich davon auszugehen, dass diese stattgefunden hat, obwohl nicht sämt- liche Aussagen in sich stimmig sind. Ohne dabei das Leiden des Beschwer- deführers in diesem Zusammenhang zu verharmlosen, lassen die Erzäh- lungen von der Hausdurchsuchung und deren Folgen für das Gericht doch gewisse Lücken offen. So ist anhand der mittels Fotos und Röntgenbilder

D-3545/2023 Seite 12 belegten Verletzungen nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer eine längere Zeit bewusstlos und erst im Spital wieder zu sich kommen konnte. Eine entsprechend lange Bewusstlosigkeit hätte naheliegender- weise ein Resultat schwerer Kopfverletzungen sein müssen und somit sehr wahrscheinlich einen längeren Spitalaufenthalt beziehungsweise länger anhaltende Verletzungen mit sich bringen müssen. Gemäss Beschwerde- führer habe jedoch allein der Armbruch zu einer längeren Beeinträchtigung seiner Gesundheit geführt. Dies lässt gewisse Zweifel an der Intensität des durch den Beschwerdeführer erlebten Übergriffs aufkommen. Ferner sind die Aussagen, wonach die Taliban auch nach der Hausdurchsuchung das Haus der Familie immer wieder aufgesucht habe, vage und trotz Nachfra- gen der Vorinstanz knapp.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er insbesondere aufgrund der Tätigkeiten seiner Brüder und des damit verbundenen hohen Risi- koprofiles bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung durch die Taliban zu befürchten hätte. Dies zeige sich am gewalttätigen Angriff auf ihn anlässlich der oben dargestellten Hausdurchsuchung. Ferner hätten Nachbarn davon berichtet, dass Taliban auch nach der Hausdurchsuchung immer wieder das Haus aufgesucht hätten. Das Gericht teilt die Auffassung der Vorinstanz nicht, wonach der Angriff auf den Beschwerdeführer nicht gezielt gewesen sei. Die Taliban waren im Rahmen der Hausdurchsuchung auf der Suche nach E._____ beziehungsweise dem Vater des Be- schwerdeführers. Als diese im Haus nicht auffindbar waren, gingen sie ge- zielt auf den Beschwerdeführer los, um an Informationen über die gesuch- ten Personen zu gelangen oder auch den Beschwerdeführer dafür zu be- strafen, dass der Bruder und Vater nicht auffindbar waren. Der Vorinstanz ist aber dahingehend zu folgen, als der Beschwerdeführer für sich alleine gesehen nicht über ein religiöses oder politisches Profil verfügt, welches ein besonderes Interesse der Taliban nach sich ziehen würde. Der Be- schwerdeführer war bis anhin Schüler und hat somit auch keine berufliche Tätigkeit

ausgeübt, die zu einem entsprechenden Risikoprofil führen würde. Hätten die Taliban den Beschwerdeführer, wie von diesem geltend gemacht, stellvertretend für seine Familienmitglieder bestrafen wollen, ist davon auszugehen, dass sie ihn mitgenommen, inhaftiert oder weiteren Gewalttaten ausgesetzt hätten. Die Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer im Haus zurückgelassen haben, spricht eher dafür, dass die Taliban kein konkretes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer hatten, sondern diesen schlicht als minderjähriges Familienmitglied sahen, von dem sie Informationen betreffend die seiner Familie zugehörigen Risikoprofile hätten erhalten können. Sobald klar war, dass sich die gesuchten Personen

D-3545/2023 Seite 13 nicht im Haus befanden und der Beschwerdeführer auch keine Informationen über diese herausgeben konnte oder würde, erschloss das Interesse der Taliban an seiner Person. Die Richtigkeit dieser Annahme wird auch durch den Umstand bestätigt, dass die Familie als Versteck das Haus der Schwester des Beschwerdeführers gewählt hat, einen Ort, den die Taliban zweifellos hätten ausfindig machen können. Es ist folglich davon auszugehen, dass dem auch bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat so sei.

E. 6.4

Diesen Erwägungen gemäss ist mit Blick auf die Reflexverfolgung im afghanischen Kontext anzunehmen, dass der Beschwerdeführer für den (hypothetischen) Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat trotz der beruflichen Tätigkeiten seiner Brüder und seines Vaters in absehbarer Zukunft keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG befürchten müsste.

E. 6.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht geeignet sind, eine aktuell drohende asyl- respektive flüchtlingsrelevante Verfolgung beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Ausführungen in der Beschwerde vermochten diese Einschätzung nicht zu erschüttern. Die Vorinstanz hat demnach zurecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-3545/2023 Seite 14 Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2023 gutgeheissen wurde, ist von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 11.1

Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer lic. iur. Isabelle Müller als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Ihr ist ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten.

E. 11.2

Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

E. 11.3

Vorliegend wurde in der Beschwerdeschrift für die Mandatsführung ein Stundensatz von Fr. 193.85 (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) und eine einmalige Auslagenpauschale von Fr. 50.– geltend gemacht, wobei in der Replik ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 10 Stunden ausgewiesen wurde. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die als angemessen erscheinenden Angaben zum Aufwand der Rechtsvertretung ist das amtliche Honorar auf insgesamt

D-3545/2023 Seite 15 Fr. 1'676.– (10 Stunden à Fr. 150.– zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)